

I. Anwendungsbereich, Geltung

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der HWF Hessische Werkzeug- und Formenbau GmbH (kurz: HWF) und natürlichen Personen, juristischen Personen oder Personengesellschaften die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln (Kunden).
2. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie werden weder durch die Annahme des Auftrags noch durch eine andere konkludente Handlung Vertragsinhalt.

II. Angebote, Vertragsschluss, Leistungsort

1. Angebote, inklusive aller sonstigen Angaben über Preise und Lieferzeiten, sind freibleibend.
2. Erst mit dem Zugang der Auftragsbestätigung durch die HWF kommt der Vertrag zustande. Die Auftragsbestätigung wird durch die HWF nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und nach Abstimmung und Klärung aller für die Durchführung des Auftrages notwendigen Details erteilt.
3. Sämtliche Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.
3. Erfüllungsort für Lieferungen ist Eppertshausen. Erfüllungsort für Zahlungen ist Eppertshausen.

III. Preise, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Preise Nettopreise und gelten ab Werk. Sie erhöhen sich um Fracht und Verpackung und die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Zurückbehaltungsrechte können nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
3. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung wurde durch die HWF anerkannt oder wurde rechtskräftig festgestellt.

IV. Lieferfristen und Lieferungen

1. Lieferfristen rechnen ab Auftragsbestätigung, frühestens jedoch ab endgültiger Klärung der mit dem Kunden vor Fertigungsbeginn zu klärenden Fragen.
2. Unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse oder sonstige Störungen bei der Herstellung sowie sonstige Hindernisse, wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfe im eigenen Betrieb oder in unseren Zulieferbetrieben berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Die HWF wird dem Kunden Beginn und Ende derartiger Umstände unverzüglich anzeigen.
3. Verzögerungen, die auf Änderungswünschen des Kunden gegenüber den ursprünglichen Auftrag beruhen, gehen zu dessen Lasten. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber seiner Verpflichtung Daten in der vereinbarten Form zu liefern nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt oder die gelieferten Daten mangelhaft sind.
4. Bei Lieferverzögerungen nach vorstehendem Absatz behält sich die HWF vor, den Preis entsprechend einer eventuell gegebenen Kostenveränderung anzupassen.
5. Teillieferungen sind zulässig soweit dies dem Kunden nicht unzumutbar ist.
6. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand auf Gefahr und Kosten des Kunden. Dieser hat auch alle Nebenkosten des Versandes zu tragen. Mit der Übergabe an Dritte geht in jedem Falle die Gefahr auf den Kunden über.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die HWF behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Gegenständen bis zum Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor (Eigentumsvorbehaltsware).
2. Wird Eigentumsvorbehaltsware durch Verbindung Bestandteil einer neuen Sache, die dem Kunden gehört, wird vereinbart, dass der Kunde der HWF Miteigentum an der neuen Sache überträgt und die Sache unentgeltlich für die HWF verwahrt. Die Höhe des Miteigentumsanteils der HWF richtet sich nach dem Verhältnis des Werts der Eigentumsvorbehaltsware zum Wert der neuen Sache
3. Der Kunde tritt der HWF bereits jetzt alle Forderungen ab, die aus dem Weiterverkauf der Eigentumsvorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehen. Sollte Eigentumsvorbehaltsware zusammen mit der HWF nicht gehörender Ware weiterverkauft werden, tritt der Kunde der HWF den Teil des Rechnungsbetrages ab, der dem Rechnungsbetrag der Eigentumsvorbehaltsware entspricht. Wird Eigentumsvorbehaltsware verkauft, die der HWF anteilig gehört, so bestimmt sich der aus dem Weiterverkauf abgetretene Teil der Forderung nach unserem Miteigentumsanteil.
4. Die HWF ermächtigt den Kunden widerruflich, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen.
5. Der Kunde hat seinen Abnehmern auf Verlangen die Abtretung anzuzeigen und der HWF alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die die HWF zur Geltendmachung ihrer Rechte benötigt.
6. Die HWF verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
7. Wird die Eigentumsvorbehaltsware gepfändet oder werden die Rechte der HWF in anderer Weise durch Dritte beein-

trächtig, so hat der Kunde die HWF unverzüglich zu verständigen. Er ist verpflichtet, an Maßnahmen mitzuwirken, die der HWF zum Schutz ihrer Rechte an der Eigentumsvorbehaltsware zustehen.

VI. Mängelrüge

Mängelrügen und sonstige Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch:

- bei offensichtlichen Mängeln innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware;
- bei verdeckten Mängeln spätestens innerhalb einer Woche ab Entdeckung des Mangels schriftlich gegenüber der HWF angezeigt werden.

VII. Gewährleistung Pflichtverletzung

1. Der Kunde hat bei Vorliegen von Mängeln die gesetzlichen Ansprüche. Vor der Geltendmachung von anderen Ansprüchen hat er jedoch der HWF Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Die HWF kann hierbei nach billigem Ermessen die Mängel beseitigen oder mangelfreie Gegenstände liefern.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist diese unmöglich, oder wird sie von der HWF wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert oder ist sie dem Kunden unzumutbar, so kann der Kunde den Mangel selbst beseitigen lassen und/oder die übrigen Gewährleistungsrechte (Rücktritt, Minderung und/oder Schadensersatz) geltend machen.
3. Bei Ansprüchen des Kunden, die eine Pflichtverletzung voraussetzen, haftet die HWF ausschließlich in den nachfolgend aufgezählten Fällen:
 - Vorsätzliche Pflichtverletzung.
 - Grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
 - Schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
 - Bei arglistigen Verschweigen von Mängeln.
 - Bei Abgabe einer Garantie für die Beschaffenheit eines Liefergegenstandes.
 - Soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
 - Schuldhaftige Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf).
4. Wird eine Kardinalpflicht verletzt, haftet die HWF bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

VIII. Verjährung

1. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Lieferung. Dies gilt nicht in den Fällen des Lieferantenregress §§ 478,479 BGB. In diesen Fällen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
2. Alle sonstigen Ansprüche der Kunden verjähren innerhalb eines Jahres nach Lieferung. Dies gilt nicht in den Fällen des Lieferantenregress §§ 478,479 BGB. In diesen Fällen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

IX. Schlussbestimmungen

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie sämtliche sich ergebende Streitigkeiten ist der Sitz der HWF Hessische Werkzeug- und Formenbau GmbH.
3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.